

- d) die Preise des Preisgebiets 16 für Laub- und Nadel-Grubenholz durch die im Preisgebiet 12 geltenden Preise,
 e) die Preise des Preisgebiets 30 für Rotbuchen-Faserholz durch die im Preisgebiet 24 geltenden Preise und
 f) die Preise des Preisgebiets 23 für Fichten-Faserholz durch die im Preisgebiet 20 geltenden Preise.
2. In der Preistabelle zur Anlage G sind beim Preisgebiet 23 die bisherigen Preise für Kiefern-Faserholz durch die nachstehenden Preise zu ersetzen:

Preisgebiet	A			B			C		
	N	M	H	N	M	H	N	M	H
	<i>R.M./rm</i>								
23	8,30	9,70	10,50	6,70	7,30	7,90	5,50	6,10	6,70

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1943 in Kraft. Sie gilt vom Einschlag des Forstwirtschaftsjahres 1944 ab und findet auf laufende Verträge insoweit Anwendung, als diese noch nicht durch Auslieferung des verkauften Holzes erfüllt sind.

Berlin, den 29. Mai 1943.

Der Reichskommissar für die Preisbildung
Fischböck

Der Reichsforstmeister

In Vertretung
Alpers

**Verordnung über die Einführung der Paßvorschriften
in den eingegliederten Ostgebieten.**

Vom 12. Juni 1943.

Auf Grund des Gesetzes über das Paß-, das Ausländerpolizei- und das Meldewesen sowie über das Ausweiswesen vom 11. Mai 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 589) und der Verordnung über die Einführung dieses Gesetzes in den eingegliederten Ostgebieten vom 12. März 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 501) wird verordnet:

§ 1

In den eingegliederten Ostgebieten gelten:

1. die Verordnung über den Paß- und Sichtvermerkszwang sowie über den Ausweiszwang vom 10. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1739) in der Fassung der Verordnung zur Ergänzung der vorerwähnten Verordnung vom 20. Juli 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1008),

2. die Paßbekanntmachung vom 7. Juni 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 257),
3. die Verordnung über Gebühren für die Ausfertigung von Pässen, sonstigen Reisepapieren und Sichtvermerken (Paßgebührenverordnung) vom 28. Juni 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 341),
4. die Verordnung über Reisepässe von Juden vom 5. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1342),
5. die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die der Reichsminister des Innern zur Durchführung und Ergänzung der unter Nrn. 1 bis 4 aufgeführten Verordnungen und Bekanntmachungen erlassen hat.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1943 in Kraft.

Berlin, den 12. Juni 1943.

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung
H. Himmler